



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

An die
Kommunalen Spitzenverbände,
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Gemeinden
und Werkfeuerwehren und deren Führungskräfte
Regierungsbrandmeister, Ämter für
Brand- und Katastrophenschutz,
Nds. Landesfeuerwehrverband e. V. und die
Nds. Jugendfeuerwehr e. V.

Bearbeitet von:
Sebastian Röhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36.21- 13052/08/06

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6146

Hannover
28.08.2018

Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“
Datenschutzanweisung FeuerON sowie allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 31.10.2016 hat das Innenministerium – Referat 36 - zur sicheren Handhabung des Feuerwehrverwaltungsprogramms „FeuerON“ eine Datenschutzanweisung erstellt, welche allen Anwenderinnen und Anwendern in geeigneter Weise bekanntzumachen war.

Die Neuregelung des Datenschutzes auf europäischer Ebene sowie die tlw. daraus resultierenden Anpassungen im Landesrecht machen eine Konkretisierung der bereits bestehenden Regelungen notwendig.

Die erweiterte Datenschutzanweisung steht Ihnen als Anwenderin/Anwender zudem als Download im Menü „Information“ in FeuerON zur Verfügung.

Die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen empfohlenen Anweisungen und Hinweise sind den Anwenderinnen und Anwendern im Zuständigkeitsbereich der/des Verantwortlichen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Röhr)

wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H





Datenschutzanweisung für das Arbeiten mit **Feuerwehr Online Niedersachsen** **FeuerON**

Diese Dienstanweisung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Umgang mit FeuerON. Sie findet insbesondere Anwendung auf die personenbezogenen Daten, die mithilfe von FeuerON elektronisch erfasst und verarbeitet werden.

- An jedem Arbeitsplatzrechner, auf der die Anwendung FeuerON aufgerufen wird, ist eine geeignete Virenerkennungssoftware zu installieren, die regelmäßig auf den neuesten Stand aktualisiert wird.
- Der Computer ist so zu platzieren, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von dargestellten Informationen (z.B. durch Besucher oder sonstige Nichtbeteiligte) ausgeschlossen ist.
- Ausgedruckte Informationen sind so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten weder zur Kenntnis genommen noch entwendet werden können.
- Sofern personenbezogene Daten über externe Email-Dienste versandt werden müssen, sind diese in verschlüsselter Form zu versenden (z.B.7-zip o.ä.)
- Bei einem Verdacht auf Missbrauch von Benutzername und Passwort ist unverzüglich der Administrator auf der eigenen Benutzerebene zu informieren.
- Vor Verlassen des Computers muss die Anwendung durch Abmelden oder Beenden des Browsers geschlossen werden.
- Ihr Passwort ist Ihr „persönlicher Schlüssel“ zu Ihrem PC. Sorgen Sie dafür, dass ihn kein anderer benutzen kann. Eine Weitergabe ist nicht zulässig!
- Stellen Sie sicher, dass bei Ihrem mobilen PC die Option „Passwortschutz“ aktiviert ist, und vergeben Sie sich ein sicheres Passwort.
- Damit ein Kennwort nicht durch die vollständige Suche (d.h. automatisiertes Ausprobieren) erkannt wird, gibt es folgende Festlegung:
Das Passwort muss mindestens 10 Zeichen umfassen.
Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Zahlen müssen vorhanden sein.
Keine Namen, Geburtsdaten, Buchstabenfolgen der Tastatur verwenden!
Das Programm fordert regelmäßig zum Ändern des Passwortes auf.

Hannover, den 28.08.2018

gez. Röhr
MI-Referat 36



Hinweise zum Datenschutz und Datensicherheit

Generell gelten die Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit unabhängig von der Nutzung einer bestimmten Software.

Dennoch sind nachstehend hauptsächlich Hinweise aufgeführt, was bei der Nutzung des Feuerwehrverwaltungsprogramms FeuerON im Kontext der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten ist.

Mit §§ 35 a bis 35 c NBrandSchG wurde eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 DSGVO geschaffen. Nach § 35 c NBrandSchG dürfen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und –durchführung die dort aufgelisteten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In den §§ 2 und 3 NBrandSchG sind die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise obliegenden Aufgaben zum örtlichen und übergemeindlichen abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung konkretisiert.

Legitimiert durch § 6 Abs. 5 NBrandSchG hat das für Inneres zuständige Fachministerium durch Erlass die Abgabe des Tätigkeitsberichts der Feuerwehren geregelt, um über Einsätze, personelle Zusammensetzung und vorhandene Ausrüstung der Gemeinden und Landkreise eine Übersicht zu erhalten.

Die durch das Land Niedersachsen bereitgestellte Software FeuerON bietet den Gemeinden und Landkreisen in der Erfüllung ihrer Aufgaben eine EDV-unterstützte Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder der Feuerwehr, deren Ausrüstung und Einsätze.

Die Software FeuerON entbindet die Gemeinden und Landkreise jedoch nicht von den in ihrem eigenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung. Dies gilt ebenso für den Themenkomplex Datenschutz und Datensicherheit.

Dies vorausgeschickt, sollten die Verantwortlichen neben den oben beschriebenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der unter anderem folgendes beachten:

Personenbezogene Daten müssen

- für festgelegte, eindeutige und legitimierte Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Hier sind die DSGVO und ergänzend das nds. Brandschutzgesetz und die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung maßgeblich (vgl. §35 b und §35c NBrandSchG).
- dem Zweck angemessen auf das notwendige Maß beschränkt werden („Datenminimierung“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten sind zu berichtigen oder zu löschen („Richtigkeit“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist und dürfen nur solange gespeichert werden, wie es der Zweck erfordert („Speicherbegrenzung“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO).
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigter/m Verlust, Zerstörung oder Schädigung („Integrität und Vertraulichkeit“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).

Für die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze nach Artikel 5 Absatz 1 DSGVO ist der Verantwortliche zuständig. Auf Verlangen ist die Einhaltung nachzuweisen (Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Es wird empfohlen, im Rahmen der notwendigen Sensibilisierung/Unterweisung der Anwenderinnen und Anwender im Programm FeuerON auch auf die grundsätzlichen Regelungen der DSGVO hinzuweisen.

Um dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachzukommen wird zudem empfohlen, die durchgeführten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Im Nachgang einige wichtige Definitionen aus der DSGVO:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Betroffene Personen sind die Personen, denen die personenbezogenen Daten zuordenbar sind. Dies sind in FeuerON vorwiegend Feuerwehrangehörige, deren Daten zum in Brandschutzgesetz definierten Zwecke verarbeitet werden.

Eine **Verarbeitung** von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Verantwortlich für die DSGVO-konforme Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Außenverhältnis die Behördenleitung.

Eine **Erhebung** von Daten liegt vor, wenn der Verantwortliche sich die Daten aktiv beschafft. Dies ist nicht der Fall, wenn die Daten dem Verantwortlichen von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne Aufforderung geliefert werden (z.B.: Person wendet sich mit einer Anfrage an die Behörde, ein Notruf geht über die allgemeine Notrufnummer ein oder Übergabe einer Visitenkarte mit allgemeinen dienstlichen Kontakten).



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Für den Kreis der Betroffenen, die nicht Anwenderin/Anwender des Feuerwehrverwaltungsprogramms FeuerON sind, ist ein *Flyer* über Datenschutz und Datensicherheit in der Anwendung FeuerON erstellt worden.

Der *Flyer* gibt in kurzer aber aussagekräftiger Art und Weise einen Überblick über Allgemeines über der Software FeuerON und informiert über die zweckgemäße Datenerfassung.

Dieser *Flyer* befindet sich im Menü „Informationen“ und kann bei Bedarf heruntergeladen, durch den örtlich zuständigen Administrator oder den nach DSGVO Verantwortlichen personifiziert und bei Bedarf ausgehändigt werden.

Hannover, den 28.08.2018

gez. Röhr
MI-Referat 36